

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1961

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2435	19. 12. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Häftlingshilfegesetzes; hier: Verwaltungsvorschriften	79

I.

2435

Durchführung des Häftlingshilfegesetzes; hier: Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 12. 1960 —
V A 1 — 9330 — 69—71'60

Mit der Neufassung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG —) durch die Bek. v. 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578), und durch die Verordnung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes v. 27. September 1960 (GV. NW. S. 334) ist eine Änderung zahlreicher zum HHG ergangener Verwaltungsvorschriften und -richtlinien erforderlich geworden. Die RdErl. v. 17. 8. 1957 — V A 3 — 9330—1378'57 —, 17. 3. 1958 — V A 3 — 9330—356'58 — und 22. 4. 1958 — V A 3 — 9330—1016'57 — sind bereits gegenstandslos geworden, weil sie nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes aufgenommen worden sind.

Die nicht veröffentlichten RdErl. vom

- 30. 8. 1957 — V A 3 — 9330—1468'57 —,
- 12. 11. 1957 — V A 3 — 9330—1804'57 —,
- 31. 12. 1957 — V A 3 — 9330—2040'57 —,
- 13. 2. 1958 — V A 3 — 9330—148'58 —,
- 22. 2. 1958 — V A 3 — 9330—182'58 —,
- 12. 3. 1958 — V A 3 — 9330—348'58 —,
- 21. 4. 1958 — V A 2 — 9077.6—526'58 —,
- 28. 4. 1958 — V A 3 — 9330—576'58 —,
- 5. 5. 1958 — V A 3 — 9330—424'58 —,
- 3. 7. 1958 — V A 3 — 930—Pri—736 —,
- 3. 9. 1958 — V A 3 — 9330—69—9'58 —,
- 8. 12. 1958 — V A 3 — 9330—69—22'58 —,
- 18. 4. 1959 — V A 3 — 9330—69—32'59 —,
- 10. 7. 1959 — V A 3 — 9333—Bri—716 —,
- 12. 7. 1960 — V A 1 — 9330—69—57'60 —,
- 30. 7. 1960 — V A 1 — 9330—69—58'60 —,
- 26. 8. 1960 — V A 1 — 9330—69—62'60 —,
- 17. 9. 1960 — V A 1 — 9330—69—65'60 —,
- 7. 10. 1960 — V A 1 — 9330—69—67'60 —,

werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften ersetzt.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Verwaltungsvorschriften zum Häftlingshilfegesetz (HHG) in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578)

1. Zu § 1:

- 1.01 Zu dem Personenkreis, der nach dem HHG betreut werden kann, gehören nicht nur ehemalige politische Häftlinge selbst, sondern auch deren Angehörige und Hinterbliebene.
- 1.02 **Angehörige und Hinterbliebene** im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind diejenigen Personen, die nach § 1 Abs. 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes i. d. F. v. 30. April 1952 (BGBl. I S. 262) i. Verb. mit §§ 38—53 des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung als Kriegshinterbliebene Anspruch auf Versorgung hätten.
- 1.03 **Kinder**, die mit ihren Eltern, Angehörigen oder sonstigen Personen, von denen sie betreut wurden, in Gewahrsam gerieten, fallen unmittelbar unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1. Anträge von Kindern, die während des Gewahrsams ihrer Mutter geboren wurden, sind mir bis auf weiteres vorzulegen.
- 1.11 Der ehemalige politische Häftling (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) muß deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger sein. Das gilt auch für Angehörige (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) und Hinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 3).
- 1.12 Die **deutsche Staatsangehörigkeit** richtet sich nach Art. 116 des Grundgesetzes, dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913 i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 19. August

- 1957 (BGBl. I S. 1251), sowie dem Ersten und Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) und 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431).
- 1.13 Wer **deutscher Volkszugehöriger** ist, bestimmt sich nach § 6 BVFG i. Verb. mit den hierzu eingangenen RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des zuständigen Staatsangehörigkeitsdezernates der Bezirksregierung herbeizuführen.
- 1.2 Der **Beginn des Gewahrsams** muß nach dem 8. Mai 1945 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) liegen. Erfolgte die Inhaftierung am oder vor dem 8. Mai 1945 so ist eine Anerkennung nach dem HHG als politischer Häftling grundsätzlich ausgeschlossen. Leistungen können unter Umständen im Wege des Härteausgleichs gem. § 12 gewährt werden.
- 1.31 **Gewahrsamsgebiete** sind die SBZ, der sowjetisch besetzte Sektor von Berlin und die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG i. d. F. v. 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) genannten Gebiete.
- 1.32 Ist eine Person nach dem 8. Mai 1945 nicht in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebieten, sondern von einer westlichen Besatzungsmacht in Gewahrsam genommen und erst später einer der Gewahrsamsmächte im Sinne des HHG überstellt worden, so wird mit dem Zeitpunkt dieser Überstellung ein neuer Gewahrsam begründet.
- 1.41 Die Inhaftierung muß aus politischen Gründen erfolgt sein. **Politische Gründe** sind gleichzusetzen dem in § 3 BVFG erhaltenen entsprechenden Tatbestand („durch die politischen Verhältnisse bedingt“). Insbesondere werden politische Gründe dann gegeben sein, wenn die Inhaftierung wegen Widerstandes gegen das politische System in den Gewahrsamsgebieten oder wegen der Bekundung einer von diesem System abweichenden weltanschaulichen oder politischen Haltung erfolgt ist.
- 1.42 Auch der sog. „**automatische Arrest**“ ist im Regelfalle als eine aus politischen Gründen erfolgte Inhaftierung anzusehen. Die Frage, ob der Gewahrsam zu vertreten ist, ist in diesen Fällen besonders sorgfältig zu prüfen.
- 1.43 Zu verschiedenen Einzelfragen bei der Prüfung der politischen Gründe wird wie folgt Stellung genommen:
- 1.431 Die Inhaftierung und Verschleppung von im **Memelgebiet** ansässigen Deutschen erfolgte in zwei Wellen. Soweit dies in den Jahren 1944 bis Ende Mai 1945 geschah, kann davon ausgegangen werden, daß die Betroffenen überwiegend aus kriegsursächlichen Sicherheitserwägungen der russischen Besatzungsmacht festgenommen und in Lager oder Gefängnisse eingeliefert oder verschleppt worden sind. In diesen Fällen sind die Entschädigungsansprüche von Memeldeutschen nicht nach dem HHG, sondern nach dem KgfEG zu beurteilen. Sind die Betroffenen erst nach diesem Zeitpunkt festgenommen worden, so müssen sie die gleiche rechtliche Beurteilung erfahren, wenn ihre Festnahme auf der Anwendung der oben erwähnten kriegsursächlichen Sicherheitserwägungen berührte. Bei Personen, die im Laufe der zweiten Verhaftungs- bzw. Verschleppungswelle (1948—1950) inhaftiert wurden, ist der kriegsursächliche Zusammenhang nicht mehr gegeben. Sie können nach dem HHG anerkannt werden, wenn aus den einzelnen Umständen des Falles erkennbar ist, daß sie nicht nur wegen ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum, sondern als potentielle Gegner gegen die Bolschewisierung vor der Gewahrsamsmacht angesehen und aus diesem Grunde inhaftiert und in das Innere der Sowjetunion verschleppt wurden (z. B. Bauern, Handwerker).
- 1.432 Personen, die im Rahmen der deutschen Umsiedlungsverträge und -aktionen (**volksdeutsche Umsiedler**) die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben und nach dem 31. 5. 1945 gegen ihren Willen in die UdSSR oder in ein anderes Gewahrsamsgebiet verschleppt wurden, fallen nicht unter das KgfEG, sondern sind nach dem HHG zu behandeln. Zu diesem Personenkreis gehören jedoch diejenigen nicht, die am Ende des Krieges in das Innere des damaligen Reichsgebietes evakuiert und nach Kriegsende in ihre Heimat zurückgeführt wurden.
- 1.433 **Unerlaubter Waffenbesitz** war auf Grund des Kontrollratsbefehls Nr. 2 in allen vier Besatzungszonen strafbar. Ob ein Betroffener unter § 1 fällt, wird sich daher nur nach den besonderen Umständen des Einzelfalles richten können. Die Frage, ob der Gewahrsam zu vertreten ist, wird besonders sorgfältig zu prüfen sein. Bei Jugendlichen ist in diesen Fällen ein möglichst großzügiger Maßstab anzulegen.
- 1.434 Personen, die wegen **Spionage** für einen westlichen Nachrichtendienst in Gewahrsam genommen worden sind, fallen unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1. Die Frage, ob der Gewahrsam zu vertreten ist, ist nach den für die Durchführung der §§ 3 und 4 BVFG erlassenen Richtlinien zu beurteilen.
- 1.435 Die Inhaftierung wegen **illegalen Grenzübertritts** allein reicht im allgemeinen nicht aus für eine Anerkennung nach § 1, es sei denn, daß dem Betroffenen auch noch andere strafbare Handlungen (z. B. Sabotage oder Spionage) zur Last gelegt wurden. Aus der Höhe der Strafe kann erkannt werden, ob auch noch eine andere strafbare Handlung der Verurteilung zugrunde gelegen hat.
- 1.436 Die Inhaftierung wegen **Verweigerung des Wehrdienstes** in den Gewahrsamsgebieten ist im allgemeinen danach zu beurteilen, ob der Betroffene deutscher Staatsangehöriger ist. Ein fremder Staatsangehöriger — auch wenn er deutscher Volkszugehöriger, nicht aber deutscher Staatsangehöriger, ist — konnte die Heranziehung zum Wehrdienst nach den Gesetzen seines Landes nicht verweigern: er kann deshalb im Falle einer Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung nach dem HHG nicht anerkannt werden. War der Betroffene dagegen deutscher Staatsangehöriger, so durfte in der Regel die Verweigerung des fremden Wehrdienstes als politischer Grund im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 anzusehen sein, auch wenn der Betroffene zusätzlich die fremde Staatsangehörigkeit erhielt.
- 1.44 Entschädigungsansprüche von Personen, soweit sie im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg im Ausland wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit im Gewahrsam waren oder von dort in ein anderes ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden, sind nicht nach dem HHG, sondern nach dem KgfEG zu beurteilen. Voraussetzung für die Anwendung des KgfEG ist jedoch, daß die Maßnahmen überwiegend durch kriegsursächliche Sicherheitserwägungen der Gewahrsamsmacht bestimmt worden sind.
- 1.45 Ist die Inhaftierung wegen **Verstoßes gegen wirtschaftsregelnde Bestimmungen** erfolgt, so ist der Antragsteller zunächst zu veranlassen, beim zuständigen Generalstaatsanwalt die Unzulässigkeit der Strafvollstreckung gemäß § 15 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe v. 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161) feststellen zu lassen. Wird die Unzulässigkeit der Strafvollstreckung in voller Höhe festgestellt, kann daraus gefolgt werden, daß politische Gründe für die Bestrafung ursächlich waren. Damit ist jedoch die Frage, ob der Gewahrsam zu vertreten ist, nicht ohne weiteres verneint.
- 1.5 Eine Anerkennung nach dem HHG kann nicht erfolgen, wenn der Häftling den politischen Gewahrsam nach freiheitlich-demokratischer Auffassung zu vertreten hat. Hierbei kommt es

allein auf die Person und das Verhalten des Häftlings an. Dieses wirkt auch gegenüber Angehörigen und Hinterbliebenen. Ob ein Gewahrsam zu vertreten ist, richtet sich nicht nach dem zivil- oder strafrechtlichen **Schuldbegriff**. Es kommt vielmehr darauf an, ob ein Verhalten vorliegt, für dessen Folgen der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles und unter Zugrundelegung rechtsstaatlicher Grundsätze einzutreten hat. Handlungen, die nach den in der Bundesrepublik geltenden Bestimmungen nicht mit Strafe bedroht sind, dürfen in der Regel nicht zu vertreten sein. Das dürfte dann gelten, wenn ein Antragsteller Rechte ausgeübt hat, die ihm nach dem Grundgesetz allgemein zustanden. Ein Verhalten, das auch freiheitlich-demokratischer Auffassung widerspricht, ist von dem Antragsteller zu vertreten. Mutwillige, aus Gewinnsucht oder ohne verständlichen Anlaß begangene Handlungen sind zu vertreten. Die Grundsätze, nach denen ein Gewahrsam zu vertreten ist, richten sich grundsätzlich nach den für die Durchführung der §§ 3 und 4 BVFG ergangenen Richtlinien.

- 1.61 Unter **Gewahrsam** im Sinne des HHG ist ein Festgehaltenwerden (§ 1 Abs. 3 Satz 1) auf eng begrenztem Raum unter dauernder Bewachung zu verstehen. Dem steht u. U. eine gewisse Bewegungsfreiheit nicht entgegen.
- 1.62 Bei Personen, die unter § 1 Abs. 3 Satz 2 fallen, ist die Frage der **Rückkehrmöglichkeit** großzügig zu beurteilen. Zumindest für die in die UdSSR verschleppten Deutschen kann der Wunsch unterstellt werden, so schnell wie möglich diese Gebiete zu verlassen. Es ist bekannt, daß hierzu u. U. durch Jahre hindurch die Möglichkeit nicht bestand.
- 1.63 Als **ausländisches Staatsgebiet** gelten alle die Gebiete, die nicht zum Deutschen Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gehörten. Die unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete gehören nicht hierzu.
- 1.64 Eine **freiwillige Aufenthaltsnahme** in einem ausländischen Staatsgebiet (Gewahrsamsgebiet) insbesondere auf Grund eines freiwilligen und ohne Zwang eingegangenen Arbeitsvertrages ist keine Verschleppung.
- 1.65 Nicht jede **lagermäßige Unterbringung** (§ 1 Abs. 4) begründet einen Gewahrsam im Sinne des HHG. Entscheidend ist der damit verbundene Zweck. So ist z. B. die lagermäßige Unterbringung zur Erfüllung eines Arbeitsverhältnisses mit gegenseitigen Rechten und Pflichten im Gegensatz zum Zwangsarbeitsverhältnis kein Gewahrsam.
- 1.66 Durch die Verweigerung einer Ausreisegenehmigung oder die Verpflichtung, sich bei polizeilichen oder sonstigen Dienststellen in regelmäßigen Zeitabständen zu melden, wird kein Gewahrsam begründet, wohl aber kann in dieser Weise der Verschleppungstatbestand aufrechterhalten bleiben (s. 1.62). Das gilt ebenso für die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf ein bestimmtes Gebiet (z. B. Stadt, Kreis, Provinz).
- 1.71 Der Antragsteller muß seinen **Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 10. 8. 1955** im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt oder ihn vor diesem Zeitpunkt vorübergehend aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Ausland verlegt haben oder einen der in § 1 Abs. 2 angeführten Ausnahmetatbestände erfüllen. Evakuierte sind nicht in diesen Katalog aufgenommen worden. Jedoch ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 10. 2. 1960 — V C 97/59 — entsprechend anzuwenden, wenn der Evakuierte die Voraussetzungen des § 2 Bundesevakuiertengesetz erfüllt, also insbesondere seinen Rückkehrwillen ordnungsgemäß nach der 2. Durchführungsverordnung zum Bundesevakuiertengesetz v. 29. Juni 1960 (BGBl. I S. 480) erklärt hat. Die Stich-

tagsvoraussetzung wird insoweit durch § 18 Bundesevakuiertengesetz eingeschränkt.

- 1.72 Wer vor dem 10. 8. 1955 endgültig ausgewandert war oder seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt unmittelbar aus den Gewahrsamsgebieten in das Ausland verlegt hat, kann nicht anerkannt werden.
- 1.81 Für Bewohner der Bundesrepublik oder West-Berlin (sog. **Westverschleppte**) hat der Anwesenheitsstichtag keine Bedeutung. Diese hatten schon vor ihrer Inhaftierung bzw. Verschleppung in die Gewahrsamsgebiete ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des HHG und haben ihn durch die Verhaftung bzw. Verschleppung weder aufgegeben noch verloren.
- 1.82 Hat der politische Häftling, sein Angehöriger oder Hinterbliebener, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes erst nach dem 10. 8. 1955, jedoch vor seiner Inhaftierung genommen, so kann seine Anerkennung nicht erfolgen. Leistungen können in derartigen Fällen grundsätzlich nur im Wege des Härteausgleichs gem. § 12 HHG gewährt werden, es sei denn, daß er bei seiner Rückkehr in den Geltungsbereich des HHG eine der Ausnahmevoraussetzungen des § 1 erfüllt.
- 1.9 Haben Personen bisher Leistungen nach dem KgfEG erhalten, so steht der Bearbeitung eines nachträglich gestellten Antrages nach dem HHG nichts im Wege. Derartige Anträge sind unter Beiziehung sämtlicher Verwaltungsvorgänge über das Verfahren nach dem KgfEG zu prüfen. Sollte sich im Laufe der Ermittlungen ergeben, daß die — früher — nach dem KgfEG getroffene Entscheidung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unrichtig war, dann ist die Behörde, die diese Entscheidung getroffen hat, zu veranlassen, die Zulässigkeit eines Widerrufs zu prüfen. Wird die — frühere — Entscheidung widerrufen und ergeben die neuen Ermittlungen, daß der Antragsteller die Voraussetzungen des HHG erfüllt, ist dem Antrage nach dem HHG zu entsprechen. Bevor die Entscheidung nach dem HHG ergeht, ist in jedem Falle Abstimmung mit der für die Durchführung des KgfEG zuständigen Behörde vorzunehmen, damit Doppelentscheidungen vermieden werden. Bereits nach § 3 KgfEG gewährte Leistungen sind voll anzurechnen.

2. Zu § 2:

- 2.0 Die **Ausschließungsgründe** des § 2 können durch einen Sachverhalt sowohl vor als auch während und nach der Haft gegeben sein. Sie sind durch die 2. Novelle zum HHG erheblich verschärft worden.
- 2.11 Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen dürfen dem in den Gewahrsamsgebieten herrschenden politischen System nicht **erheblich Vorschub** geleistet haben. Damit sind alle Personen von den Leistungen des Gesetzes ausgeschlossen, die in dem Gewahrsamsgebiet eine objektiv ins Gewicht fallende Funktion ausgeübt oder diesem System in einem wesentlich über den normalen Umfang hinausgehenden Maße gedient haben. Hierunter ist nicht die bloße Mitgliedschaft in politischen Parteien auch nicht eine normale Stellung im öffentlichen Dienst zu verstehen. Es kommt im wesentlichen auf das Verhalten gegenüber dem Mitbürger im Gewahrsamsgebiet an, aus dem die Einstellung zu dem dort herrschenden politischen System erkennbar wird.
- 2.12 Einer Feststellung der Verwerflichkeit bedarf es — im Gegensatz zur bisherigen Fassung des HHG — nicht mehr.
- 2.2 Gegenüber der bisherigen Regelung ist nach Abs. 1 Nr. 2 auch das Verhalten des Häftlings zu beurteilen, das er während der Herrschaft des Nationalsozialismus gezeigt hat.

- 2.3 Nach Abs. 1 Nr. 3 schließt eine Bestrafung zu einer Gefängnisstrafe von mehr als 3 Jahren oder jeder Zuchthausstrafe nach dem 8. Mai 1945 durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des HHG Leistungen aus.
- 2.4 Für die Einstellung oder Versagung von Leistungen genügt nach Abs. 2, daß die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin bekämpft worden ist oder bekämpft wird. Es bedarf nicht mehr einer Feststellung darüber, daß er sich „in einer die Sicherheit oder die demokratischen Einrichtungen der Bundesrepublik und des Landes Berlin gefährdenden Weise betätig“ hat oder betätigt“.
- 2.51 Abs. 3 ist neu eingefügt worden. Der bisherige Abs. 3 ist Abs. 4 geworden.
- 2.52 Werden einer Betreuungs- oder sonstigen Dienststelle ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme bekannt, daß sich ein Berechtigter in eines der Gewahrsamsgebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) begeben hat, so hat sie die für die Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 zuständige Dienststelle zu benachrichtigen. Diese unterrichtet unverzüglich alle für Leistungen nach dem HHG und den im HHG für entsprechend anwendbar erklärten Gesetzen zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, das zuständige Ausgleichsamt, die Leiter der Bundesnotaufnahmeverfahren in Berlin, Gießen und Uelzen, die Bundesbeauftragten in den Grenz durchgangslagern Friedland und Piding sowie den Arbeits- und Sozialminister. Auf diese Nachricht hin sind die Entscheidungen über gestellte Anträge zurückzustellen und alle Leistungen einstweilen einzustellen.
- 2.53 Die für die Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 zuständige Dienststelle hat den Sachverhalt zu klären und alle dafür dienlichen Schritte zu unternehmen. Insbesondere hat sie zu ermitteln, ob sich der Betroffene endgültig oder nur vorübergehend in eines der Gewahrsamsgebiete begeben hat. Von dem Ergebnis der Ermittlungen sind die in Absatz 2 genannten Stellen zu unterrichten.
- 2.54 Die Aufgabe von Wohnung und Arbeitsplatz im Geltungsbereich des Gesetzes wird im allgemeinen für eine endgültige Übersiedlung sprechen. Beibehaltung von Wohnung und Arbeitsplatz sowie die Dauer des Aufenthaltes im Gewahrsamsgebiete können ein Hinweis dafür sein, daß der Betroffene sich nur vorübergehend dorthin begeben hatte.
- 2.55 Ergeben die Ermittlungen, daß sich der Betroffene endgültig in eines der Gewahrsamsgebiete begeben hat, so sind grundsätzlich die Leistungen zu versagen bzw. endgültig einzustellen. Ergeben die Ermittlungen, daß sich der Betroffene nur vorübergehend in eines der Gewahrsamsgebiete begeben hatte, so sind die Gründe dafür festzustellen (z. B. Besuch, Geschäftsreise).
- 2.56 Bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Gewahrsamsgebiet ist die einstweilige Einstellung der Leistungen aufzuheben, wenn dem Berechtigten ein Verzicht auf diesen Aufenthalt nicht zumutbar war (z. B. Tod oder Erkrankung eines nahen Angehörigen). War der Verzicht auf den Aufenthalt im Gewahrsamsgebiet zumutbar (z. B. Zonerpendler), so sind die Leistungen endgültig einzustellen bzw. zu versagen.
- 2.57 Die Entscheidung über endgültige Einstellung (Versagung) oder Weitergewährung (Gewährung) der Leistungen ist den in Absatz 2.52 genannten Stellen mitzuteilen. Bei Angehörigen und ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist die Einstellung (Versagung) der Leistungen auch der zuständigen Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörde mitzuteilen.
- 2.61 Werden fortlaufende Leistungen gewährt, so hat sich die zuständige Stelle in angemessenen Zeitabständen, zumindest einmal im Jahre, zu vergewissern, daß sich der Betroffene noch im Geltungsbereich des Gesetzes aufhält.
- 2.62 Die Vorschriften des Heimkehrergesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Unterhaltsbeihilfegesetzes, des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung über die Einstellung und den Widerruf von Leistungen, werden durch § 2 Abs. 3 nicht berührt.
- 2.71 Liegen Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vor, so ist in jedem Falle die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 zu versagen.
- 2.72 Die Prüfung der Frage, ob sonstige Ausschließungsgründe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 und 3) vorliegen, erfolgt durch die Betreuungsbehörden. In Abs. 2 und 3 handelt es sich um Kannvorschriften.
- 2.8 Bei den Leistungen für Angehörige bzw. Hinterbliebene handelt es sich um ein abgeleitetes Recht. Daher werden die Ausschließungsgründe, die für den politischen Häftling gelten, auch für die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen wirksam.

3. Zu § 3:

Durch Gesetz vom 3. Juli 1959 ist außer dem Heimkehrergesetz und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz auch das HHG im **Saarland** eingeführt worden. Aus § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes geht hervor, daß das Saarland hinsichtlich der Erfüllung von Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsvoraussetzungen so zu behandeln ist, als wäre es auch schon vor dem 1. 7. 1959 ein Bundesland gewesen.

4. Zu §§ 4, 5 und 8:

- 4.01 Für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz an Beschädigte und Hinterbliebene sowie für die Gewährung von Leistungen an Angehörige von in Gewahrsam befindlichen Personen nach dem Unterhaltsbeihilfegesetz sind die Verwaltungsbehörden und Dienststellen der Kriegsopfersversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 stellt einen selbständigen Verwaltungsakt dar, durch den für die Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung mit bindender Wirkung die Zugehörigkeit zum Personenkreis (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) nachgewiesen wird. Die Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 ist nicht erforderlich, wenn dem Berechtigten wegen desselben schädigenden Ereignisses ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht [§ 5 Abs. 1 Buchst. d) BVG].

- 4.02 Von den übrigen Voraussetzungen haben die Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung (Versorgungsämter) insbesondere zu prüfen, ob
- 4.021 die Gesundheitsstörungen mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf den Gewahrsam zurückzuführen sind.
- 4.022 der Berechtigte an den Folgen des Gewahrsams verstorben ist,
- 4.023 Ausschließungsgründe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 und 3 vorliegen.
- 4.1 Ist der Beschäftigte im Gewahrsam verstorben, müssen die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen — mit Ausnahme der Voraussetzung des Wohnsitzes — erfüllt sein. In den Fällen, in denen der Berechtigte nach der Haftent-

lassung verstorben ist, muß der Anwesenheitsstichtag — 10. 8. 1955 — erfüllt oder diese Voraussetzung nach Nr. 1.7 ausgeräumt sein; andernfalls ist eine Anerkennung der Hinterbliebenen, die die Wohnsitzvoraussetzungen für sich selbst in jedem Falle erfüllen müssen, nicht möglich.

- 4.2 Nach Wegfall der Fristvorschriften im Bundesversorgungsgesetz können Versorgungsansprüche ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Schädigung angemeldet werden.

5. Zu § 9 Abs. 1:

- 5.01 Durch die Einfügung des Wortes „**insgesamt**“ ist klargestellt worden, daß auch mehrere zeitlich auseinanderliegende Haftzeiten von jeweils weniger als 12 Monaten die Mindesthaftzeit erfüllen, wenn sie zusammengezählt mehr als 12 Monate ergeben.
- 5.02 Bei der **Berechnung der Mindesthaftzeit** sind einem Monat 30 Tage zugrunde zu legen. 12 Monate entsprechen demnach 360 Tagen. Mithin ist die vorgeschriebene Mindestgewahrsamszeit von mehr als 12 Monaten erfüllt, wenn insgesamt mindestens 361 Hafttage nachgewiesen werden.
- 5.11 Heimkehrerleistungen können bei Überschreitung der 6-Monatsfrist nur im Wege des Härteausgleichs gemäß § 12 gewährt werden.
- 5.12 Personen, die am 9. 8. 1955 oder vorher ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder West-Berlin begründet haben, können Heimkehrerleistungen nur unmittelbar nach dem HkG erhalten.
- 5.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 ist auch die einmalige Begrüßungsgabe der Bundesregierung in Höhe von 100,— DM zu gewähren.
- 5.3 Bei Anträgen auf Leistungen gem. § 23 b HkG (**Kuraufenthalt**) ist die Verordnung zur Durchführung des § 23 b HkG v. 21. April 1954 (BGBI. I S. 117) zu beachten.

6. Zu § 9 a Abs. 1:

- 6.01 Im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 ist für die Gewährung der **Eingliederungshilfe** die 6-Monatsfrist weggefallen.
- 6.02 Ein Anspruch auf diese Hilfe besteht erst, wenn eine Mindesthaftzeit von mehr als insgesamt 12 Monaten (mehr als 360 Tage) nach dem 31. 12. 1946 vorgelegen hat und keine Ausschließungsgründe nach § 2 gegeben sind. Für die Berechnung der Mindestgewahrsamszeit gilt Nr. 5.0 entsprechend.
- 6.1 Bei der Berechnung der Eingliederungshilfe ist der Monat, in den der Beginn des Gewahrsams fällt, voll und der Entlassungsmonat voll zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei mehreren Haftzeiten, die zusammenzuzählen sind. Es ist darauf zu achten, daß jeder Kalendermonat nur einmal berücksichtigt werden kann.
- 6.21 Der Anspruch auf Eingliederungshilfe steht nur einem begrenzten Kreis der **Erben** des ehemaligen Häftlings zu.
- 6.22 Danach haben als Erben Anspruch auf Eingliederungshilfe nur der in § 5 Abs. 2 und 3 KgfEG genannte Personenkreis, soweit er am 10. 8. 1955 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des HHG gehabt oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 HHG begründet hat. Die sonstigen Voraussetzungen des § 1 HHG müssen erfüllt sein.
- 6.23 Hinsichtlich der Evakuierten gilt das unter Nr. 1.7 Gesagte.

- 6.3 Ist der ehemalige politische Häftling nach dem 10. 8. 1955 verstorben, so ist sein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach Maßgabe der §§ 9 a Abs. 2 HHG, 5 Abs. 3 KgfEG vererblich.
- 6.4 Soweit ein politischer Häftling im Gewahrsam oder ein ehemaliger politischer Häftling in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 9. August 1955 im Geltungsbereich des HHG verstorben ist, steht seinen Erben nach Maßgabe der §§ 9 a Abs. 2 HHG, 5 Abs. 3 KgfEG ein Anspruch auf Eingliederungshilfe in dem Umfange zu, wie ihn der ehemalige politische Häftling gehabt hätte, wenn er den Zeitpunkt des Inkrafttretens des HHG noch erlebt hätte.
- 6.51 Die **Erbberechtigung** ist im allgemeinen durch einen vom Amtsgericht ausgestellten Erbschein nachzuweisen.
- 6.52 Der Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Eingliederungshilfe ist durch die Besccheinigung nach § 10 Abs. 4 i. Verb. mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 zu erbringen. Die Ausschließungsgründe nach § 2 gelten auch für Erben.
- 6.53 Sind **mehrere anspruchsberechtigte Erben** vorhanden, so ist die Eingliederungshilfe auf die einzelnen Erben nach Maßgabe des aus dem Erbschein ersichtlichen Erbschaftsanteils aufzuteilen.
- 6.54 Ein auf einen abwesenden Erben entfallender Anteil ist so lange zurückzuhalten, als mit Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, daß dieser später seinen Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des HHG nimmt und auch die übrigen Voraussetzungen für eine Auszahlung des auf ihn entfallenden Erbschaftsanteils erfüllt werden.
- 6.55 In den Fällen, in denen der abwesende Miterbe vermißt oder verschollen ist oder ein schriftlicher Verzicht des abwesenden Miterben vorliegt, bestehen gegen eine Auszahlung der gesamten Eingliederungshilfe an die anspruchsberechtigten anwesenden Miterben nach Maßgabe des Erbschaftsanteils keine Bedenken.
- 6.6 Wenn mehrere Erben verschiedene Wohnsitze bzw. Aufenthaltsorte haben, ist für die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung einer Eingliederungshilfe die Behörde zuständig, in deren Bereich der Ehegatte des verstorbenen ehemaligen politischen Häftlings seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Gehört der Ehegatte nicht zu den anspruchsberechtigten Erben, ist der Antrag von derjenigen Behörde zu bearbeiten, bei der erstmals ein auf § 9 a HHG, 5 KgfEG gestützter Antrag gestellt wurde.
- 6.7 Als **Zeitpunkt des Todes** eines vermißten ehemaligen politischen Häftlings gilt der im Beschuß des Gerichts festgestellte Zeitpunkt, solange die gesetzliche Vermutung durch eine anderweitige amtliche Feststellung des Todestages und Ausstellung eines Todesscheines nicht widerlegt wird. Auch die von Gerichten der SBZ erlassenen Todeserklärungsbeschlüsse sind zu berücksichtigen.
7. Zu § 9 b:
- 7.01 Für die Gewährung der **zusätzlichen Eingliederungshilfe** nach § 9 b muß festgestellt werden:
- 7.011 ein **persönliches Verhalten** des Antragstellers. Dieses kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen.
- 7.012 Das persönliche Verhalten muß **nach dem 8. Mai 1945** liegen.
- 7.013 Der Antragsteller muß **nur wegen** dieses persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam genommen worden sein.
- 7.02 Demgemäß sind von der zusätzlichen Eingliederungshilfe nach § 9 b ausgeschlossen

- 7.021 alle Personen, die aus Gründen in Gewahrsam genommen wurden, die entweder nur vor dem 9. Mai 1945 oder teils vor und teils nach dem 8. Mai 1945 liegen; darunter fallen unter anderem die wegen ihrer Verbindung zum Nationalsozialismus Verhafteten (vgl. auch die in Abschnitt A der Anlage zum RdSchr. d. Bundesministers für Vertriebene v. 25. 6. 1953 — II 1 a — 4114 — 4933 53 „Gefährdungskatalog“ genannten Personengruppen);

7.022 alle Personen, die aus Gründen in Gewahrsam genommen wurden, die zwar nach dem 8. Mai 1945 liegen, aber nicht auf ein persönliches Verhalten des Antragstellers nach dem 8. Mai 1945 (§ 9 b) zurückzuführen sind;

7.023 alle Personen, die wegen eines in Wirklichkeit nicht erfüllten Tatbestandes in Gewahrsam genommen wurden; hierunter fällt nicht ein nach rechtsstaatlicher Auffassung unzutreffend beurteiltes Verhalten nach dem 8. Mai 1945.

7.1 Gehört der Betroffene zu einer in den Gewahrsamsgebieten kollektiv verfolgten Personengruppe, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

7.11 Er ist nicht wegen eines persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945 (§ 9 b) in Gewahrsam genommen worden, sondern nur wegen Zugehörigkeit zu der Gruppe:
— § 9 b ist nicht anwendbar —

7.12 Er ist wegen eines persönlichen Verhaltens in Gewahrsam genommen worden, wobei die Zugehörigkeit zu der Gruppe bei seiner Verhaftung keine Rolle gespielt hat:
— § 9 b ist anwendbar —

7.13 Er ist sowohl wegen seiner Zugehörigkeit zu der Gruppe als auch wegen seines persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945 verhaftet (verschleppt) worden:
— § 9 b ist nicht anwendbar —

7.21 Unter die kollektiv verfolgten Personengruppen gehören in erster Linie die vom sogenannten automatischen Arrest Betroffenen, aber keineswegs nur diese, sondern alle Personen, welche von Aktionen betroffen wurden, deren Ziel die Verhaftung oder Verschleppung bestimmter Gruppen war, mögen diese Aktionen ihre Ursache in Umständen vor oder nach dem 8. Mai 1945 gehabt haben.

7.22 Ein Beispiel für die in Absatz 1 genannten Aktionen aus Gründen, die nach dem 8. Mai 1945 liegen, ist die Verschleppung von Memeldeutschen nach dem Innern der UdSSR in den Jahren 1948 bis 1950 (sogenannte „zweite Welle“). Diese Memeldeutschen sind im allgemeinen, wie die Erfahrungen ergeben haben, im Rahmen von kollektiven Verschleppungsaktionen in die UdSSR verbracht worden.

7.23 Dagegen werden grundsätzlich unter § 9 b die Zeugen Jehovas fallen. Diese sind nach der Erfahrung nicht als Gruppe verhaftet worden; es wurden vielmehr nur diejenigen verhaftet, die sich zu ihrer Gemeinschaft bekannt, also ein „persönliches Verhalten“ gezeigt haben. Das gleiche gilt bei den Funktionären der Liberal-Demokratischen Partei (LDP), der Ost-CDU, und bei den im Jahre 1946 in die „SED“ überführten Funktionären der wiederbegründeten SPD, die wegen dieser ihrer Funktionärstätigkeit bis zum Jahre 1950 einschließlich verhaftet wurden (vgl. Abschnitt B Nr. 1 und 2 der Anlage zu dem genannten RdSchr. v. 25. 6. 1953).

7.3 Im Falle der Nr. 7.12 müssen die Ermittlungen ergeben, daß der Antragsteller ohne sein „persönliches Verhalten nach dem 8. Mai 1945“, mit welchem er den Antrag nach § 9 b begründet, nicht in Gewahrsam genommen worden wäre.

7.41 Bei der Errechnung der zusätzlichen Eingliederungshilfe nach § 9 b bleiben außer Betracht:

7.411 die Zeit bis zum 31. Dezember 1946,

7.412 außerdem die ersten zwei für die Leistungen nach § 9 a Abs. 1 zu berücksichtigenden Gewahrsamsjahre.

7.42 Bei mehreren zeitlich getrennten politischen Gewahrsamszeiten hat der Betroffene einen Anspruch auf die zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9 b ausschließlich für denjenigen Gewahrsam, der „nur wegen seines persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945“ gegen ihn verhängt worden war. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:
1948—1951: Gewahrsam nach § 9 a = 4 Jahre
§ 9 b = 3 Jahre

Eingliederungshilfe nach § 9 a Abs. 1:
für 2 Jahre = 30.— DM je Gewahrsamsmonat
für 2 Jahre = 60.— DM je Gewahrsamsmonat

Zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9 b:
für 3 Jahre = 250.— DM je vollendetes Gewahrsamsvierteljahr.

7.5 Das erste nach § 9 b zu berücksichtigende Gewahrsamsvierteljahr ist an dem Kalendertag vollendet, welcher durch seine Bezifferung — drei Monate später — dem Tage entspricht, an welchem das zweite Gewahrsamsjahr vollendet war. Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

7.51 In Gewahrsam genommen am 6. 8. 1951
Zweites Gewahrsamsjahr vollendet am 5. 8. 1953
Erstes Gewahrsamsvierteljahr nach § 9 b vollendet am 5. 11. 1953

7.52 In Gewahrsam genommen 6. 8. 1945
Zweites Gewahrsamsjahr nach § 9 a Abs. 1 vollendet am 31. 12. 1948
Erstes Gewahrsamsvierteljahr nach § 9 b vollendet am 31. 3. 1949

7.53 In Gewahrsam genommen am 1. 3. 1951
Zweites Gewahrsamsjahr vollendet am 28. 2. 1953
Erstes Gewahrsamsvierteljahr nach § 9 b vollendet am 28. 5. 1953 (nicht etwa am 31. 5. 1953)

7.54 **Dagegen:**
In Gewahrsam genommen am 31. 1. 1951
Zweites Gewahrsamsjahr vollendet am 30. 1. 1953
Entlassen am 1. 3. 1953
In diesem Falle ist in dem am 31. 1. 1953 begonnenen dritten Gewahrsamsjahr noch kein „vollendetes Gewahrsamsvierteljahr“ (§ 9 b HHG) erfüllt, die gesetzlichen Voraussetzungen der zusätzlichen Eingliederungshilfe sind also nicht gegeben.

7.6 Bezüglich der Gewährung der **zusätzlichen Eingliederungshilfe für Erben** (§ 9 b letzter Satz) gelten Nr. 6.2 bis 6.7 entsprechend.

8. Zu § 10:

8.01 Ansprüche nach dem HHG sind in Form eines Antrages geltend zu machen.

8.02 Anträge auf Gewährung von Leistungen nach §§ 4, 5 und 8 sind unter Beifügung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Versorgungsamt zu stellen.

8.11 Anträge nach §§ 9 a und 9 b sind bei den in §§ 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des HHG v. 27. September 1960 (GV. NW. S. 334) aufgeführten Behörden zu stellen.

8.12 Anträge nach § 9 a Abs. 1 sind nach dem amtlichen Muster 5 — vgl. Anlage 5 — zu stellen. Das gleiche gilt für Anträge nach § 9 b, sofern ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 9 a bzw. Haftentschädigung oder Beihilfe aus dem 10-Mio.-Fonds noch nicht gestellt worden war. **An**

je 6

8.13 Erben haben den zusätzlichen Antrag nach amtlichem Muster 6 — vgl. Anlage 6 — zu stellen. Muster 5 soll die Personalien des ehemaligen politischen Häftlings, Muster 6 die des Erben enthalten.

8.14 War bereits ein Antrag nach § 9 a nach der bisherigen Fassung des Gesetzes oder auf Beihilfe aus dem 10-Mio.-Fonds gestellt und über diesen entschieden worden, so ist der Antrag auf Gewährung der zusätzlichen Eingliederungshilfe nach § 9 b nach dem amtlichen Muster 7 — vgl. Anlage 7 — zu stellen.

je 7

8.2 Für die Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Leistungen nach § 9 b (amtliches Muster 7) einer Person, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz gewechselt hat, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller nunmehr seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Die Verwaltungsakten der früher zuständigen Behörde sind in jedem Falle beizuziehen.

und 4

8.31 Der Nachweis über die Zugehörigkeit zum Personenkreis des HHG ist durch die Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 zu erbringen (vgl. amtliche Muster 3 und 4 — Anlage 3 und 4). Je nachdem, ob bei dem politischen Häftling selbst die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 vorliegen oder nicht, sind in dem amtlichen Muster 3 die Worte „und des § 9 Abs. 1 HHG“ zu streichen oder nicht.

e 1

8.32 Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Angehörigen oder Hinterbliebenen eines politischen Häftlings, so ist in der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 (amtliches Muster 4) je nachdem „Nr. 2“ bzw. „Nr. 3“ zu streichen.

e 2

8.33 Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 sind nach dem amtlichen Muster 1 — vgl. Anlage 1 — und, sofern es sich um Angehörige oder Hinterbliebene handelt, nach amtlichem Muster 2 — vgl. Anlage 2 — zu stellen.

8.34 Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 sind gem. § 1 der Verordnung zur Ausführung des HHG v. 27. September 1960 (GV. NW. S. 334) die kreisfreien Städte und Landkreise.

8.41 Bei der Überprüfung von Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 sowie auf Gewährung von Leistungen nach §§ 9 a und 9 b ist grundsätzlich so zu verfahren wie bei Anträgen auf Anerkennung als Sowjetenflüchtling; d. h. es kann im Einzelfall von dem Antragsteller nicht verlangt werden, daß er konkrete Beweismittel über die Gründe seiner Inhaftierung sowie Dauer seines Gewahrsams beibringt. Es kommt darauf an, daß der Antragsteller sein Vorbringen glaubhaft machen kann. Es bestehen keine Bedenken, wenn im Einzelfall sachkundige Stellen von den Landkreisen und kreisfreien Städten unmittelbar befragt werden (Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen, Vereinigung der Opfer des Stalinismus).

8.42 Nach § 10 Abs. 5 ist die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen unzulässig. Ebenso ist die eidliche Vernehmung des Antragstellers ausgeschlossen. Die eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch das Amtsgericht soll nur dann beantragt werden, wenn es für die Entscheidung über den Antrag unumgänglich geboten erscheint. Das gilt insbesondere für die Feststellung des Gewahrsams (einschließlich der Gewahrsamsdauer) und für die Prüfung, ob Ausschließungsgründe nach § 2 vorliegen oder nach § 2 Abs. 4 wirksam werden. Die Vorschriften des § 16 Abs. 3 BVFG sind deshalb nur insoweit entsprechend anzuwenden, als sie mit dem Wortlaut des § 10 Abs. 5 übereinstimmen.

8.43 Hinsichtlich der Einziehung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 bzw. deren Ungültigkeitserklärung gelten die Richtlinien für die Einziehung

eines Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweises gemäß § 18 BVFG entsprechend.

8.44 In Fällen, in denen bekannt wird, daß gegen einen Antragsteller wegen eines an einem Häftling begangenen Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren schwiebt, sind die Entscheidungen nach dem HHG bis zum Abschluß des Strafverfahrens auszusetzen.

8.5 Wenn vor der Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung Ausschließungsgründe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2 oder 3 bekannt werden, sind die Betreuungsbehörden entsprechend zu unterrichten. Die ungeachtet dieser Ausschließungsgründe auszustellende Bescheinigung ist auf der Rückseite mit folgendem Vermerk zu versehen: „Die Anerkennungsunterlagen stehen den Betreuungsbehörden zur Einsichtnahme zur Verfügung“. Die Betreuungsbehörden sind über Sinn und Zweck des Vermerks unterrichtet.

8.6 Ein Antrag ist vordringlich zu prüfen, wenn eine Person, ohne daß eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 erteilt worden war, Leistungen unter dem Vorbehalt der späteren Beibringung der Bescheinigung erhalten hat, z. B. weil eine sofortige gesundheitliche Betreuung (Krankenhausaufenthalt, Kur) notwendig war. Sind Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die Bescheinigung nicht erteilt werden kann, so ist die Betreuungsbehörde, die bereits Leistungen gewährt hat, sofort davon zu unterrichten.

8.71 Antragsteller, die eine Heimkehrerbescheinigung besitzen, müssen vor Aushändigung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 die Heimkehrerbescheinigung vorlegen. Auf beiden Bescheinigungen sind wechselseitig die Nummern, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde zu vermerken. Ferner sind die auf der Heimkehrerbescheinigung eingetragenen Leistungen auch auf der Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 einzutragen (z. B. Begrüßungsgabe der Bundesregierung, Entlassungsgeld, Überbrückungshilfe ggf. Kriegsgefangenenentschädigung). Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist neben den hier genannten Leistungen die Zahlung einer Eingliederungshilfe nach § 9 a und ggf. § 9 b auch auf der Rückseite der Heimkehrerbescheinigung zu vermerken. Selbstverständlich können für ein und denselben Zeitraum nicht Entschädigung nach dem KgfEG und der Eingliederungshilfen nach dem HHG gezahlt werden.

8.72 Von den nach § 10 Abs. 4 erteilten Bescheinigungen ist jeweils eine Durchschrift an das Grenzdurchgangslager Friedland zu übersenden; dort wird eine entsprechende Kartei geführt.

8.81 Ablehnende Entscheidungen (einschließlich der Festsetzungsbescheide nach §§ 9 a und 9 b) sind zu begründen; sie sollen mit einer Rechtsmittelbelehrung (Widerspruch) versehen werden. Hierzu gehören auch Entscheidungen, in denen den Anträgen nur teilweise entsprochen wird (z. B. Erteilung einer eingeschränkten Bescheinigung nach § 10 Abs. 4).

Wegen der Einzelheiten der Rechtsmittelbelehrung und der Zuständigkeit für Entscheidungen über den Widerspruch wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 887; SMBI. NW. 2010) und meinen RdErl. v. 4. 7. 1960 (MBI. NW. S. 1839 SMBI. NW. 2010) verwiesen.

8.82 Im Falle des Wohnsitzwechsels sind, sofern eine Entscheidung noch nicht getroffen worden ist, Anträge und entstandene Verwaltungsvorgänge an die nunmehr für den Wohnsitz zuständige Behörde abzugeben. Die Antragsteller sind von der Abgabe der Akten zu unterrichten. Diese Regelung gilt jedoch nicht, sofern der erlassene Verwaltungsakt mit dem Widerspruch angefochten worden ist.

9. Zu § 10 a:

- 9.0 Die ehrenamtlichen Beisitzer der beratenden Ausschüsse nach § 10 a HHG (vgl. § 3 der Verordnung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes v. 27. September 1960 — GV. NW. S. 334) und deren Stellvertreter dürfen mit den Antragstellern weder verwandt noch verschwägert sein. Sie dürfen auch nicht für den Antragsteller beratend tätig gewesen sein. Sie sind vor Amtsantritt auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten.
- 9.11 Die ehrenamtlichen Beisitzer der Ausschüsse sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) zu entschädigen (vgl. Erste Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen, v. 25. Oktober 1960 — GV. NW. S. 351 —).
- 9.12 Im Gegensatz zu der für die Durchführung des KgfEG vorgeschriebenen Regelung (§ 13 Abs. 2 KgfEG) muß der Ausschuß auch in den Fällen gehört werden, in denen dem Antrag in vollem Umfange entsprochen werden kann oder der Antragsteller sich mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

10. Zu § 12:

- 10.0 Auf Grund des § 12 kann der Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte in Einzelfällen Maßnahmen nach dem HHG ganz oder teilweise zulassen, falls nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem HHG vorliegen.
- 10.1 Der Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs ist formlos zu stellen. Er kann sowohl von dem Betroffenen selbst als auch von der zuständigen Flüchtlingsbehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) für diesen gestellt werden.
- 10.21 Vor der Weiterleitung der Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs muß das Verfahren nach § 10 Abs. 4 im Verwaltungswege abgeschlossen sein. Auch wenn gegen die Ablehnung eines Antrags Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben worden ist, kann ein Verfahren nach § 12 eingeleitet werden.
- 10.22 Diese Regelung gilt auch für abgelehnte Anträge auf Eingliederungshilfen.
- 10.3 Dem Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 12 sind alle sachdienlichen Unterlagen beizufügen. Die zuständige Flüchtlingsbehörde hat im einzelnen vorzuschlagen, welche Maßnahmen im Wege des Härteausgleichs zugelassen werden sollen und anzugeben, warum eine unbillige Härte vorliege, wenn die genannten Maßnahmen nicht gewährt würden. Ferner ist anzugeben, warum die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 nicht möglich war bzw. warum auf der erteilten Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 nicht bestätigt werden konnte, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 HHG vorliegen bzw. warum die Gewährung von Eingliederungshilfen abgelehnt werden mußte.

10.4 Werden gemäß § 12 Leistungen in entsprechender Anwendung des § 10 HkG (Ausbildungsbeihilfen) beantragt, so ist grundsätzlich das für die Gewährung dieser Leistungen in den Vorschriften des Heimkehrergesetzes einheitlich vorgesehene Verfahren durchzuführen. Derartige Anträge sind bei den zuständigen Arbeitsämtern anzubringen.

10.5 Personen, die nicht aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen worden waren, aber unmittelbar unter das Bundesversorgungsgesetz, das Unterhaltsbeihilfegesetz, das Heimkehrergesetz oder das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz fallen, Leistungen nach diesen Gesetzen aber deshalb nicht erhalten haben, weil Antragsfristen oder Stichtage für die Wohnsitzbegründung bzw. Aufenthaltsnahme nicht erfüllt sind, können Leistungen in entsprechender Anwendung der genannten Gesetze über § 12 nicht erhalten.

11. Zu § 14:

Der in der bisherigen Fassung des § 14 vorgesehene Gewahrsamsstichtag ist durch das 2. Änderungsgesetz zum HHG in Fortfall gekommen; auch in anderen Betreuungsgesetzen z. B. G 131, BWGöD. Gesetz zur Regelung von Lebensversicherungs- und Rentenanträgen sind die politischen Häftlinge in gleicher Weise wie die Heimkehrer von der Einhaltung des Stichtages befreit.

12. Geschäftsstatistik:**12.0 Erteilung von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4**

Über die beantragten, erteilten und eingezogenen Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 ist dem Arbeits- und Sozialminister von den Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise halbjährlich zu berichten. Berichtsstichtage sind der **31. Dezember und 30. Juni eines jeden Jahres**. Der Regierungspräsident in Köln berichtet zu den gleichen Tagen über die Erteilung von Bescheinigungen an Antragsteller, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben.

Für die Berichterstattung ist das Berichtsblatt A (vgl. Anlage 8) zu verwenden. Die Meldungen sind jeweils bis zum 12. Januar bzw. 12. Juli vorzulegen.

12.1 Eingliederungshilfen nach §§ 9 a und 9 b

Die Regierungspräsidenten berichten halbjährlich, ebenfalls zum **31. Dezember und 30. Juni eines jeden Jahres**, über beantragte, bewilligte und abgelehnte Anträge auf Zahlung von Eingliederungshilfen nach §§ 9 a und 9 b. Dabei ist nach Anträgen auf Leistungen gemäß §§ 9 a und 9 b zu trennen. Sofern Anträge auf Leistungen nach §§ 9 a und 9 b auf einem Formblatt gestellt werden (amtliche Muster 5 und 6), sind diese in der Statistik als zwei Anträge aufzufassen und zu melden.

Für die Berichterstattung ist das Berichtsblatt B (vgl. Anlage 9) zu verwenden. Die Berichte sind jeweils bis zum **12. Januar bzw. 12. Juli** vorzulegen. Unabhängig von den Halbjahresberichten sind monatlich formlos

a) die Summe der seit Beginn der Maßnahmen insgesamt ausgezahlten Beträge,

b) der ungefähre Mittelbedarf,

beide getrennt nach Eingliederungshilfen gemäß § 9 a und § 9 b, bis spätestens zum **10. des auf den Berichtstag folgenden Monats** mitzuteilen.

Anlage 1

Land

Amtl. Muster 1 – HHG § 10 Abs. 4
Antrag für ehem. pol. Häftlinge

Kreis

Gemeinde

(Eingangsstempel)

1	2	3	4	Raum für amtliche Vermerke
---	---	---	---	----------------------------

Antrag**auf Ausstellung einer Bescheinigung auf Grund § 10 Abs. 4**

des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG), i. d. F. vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578).

Vorbemerkung:

Die Vorlage dieser Bescheinigung ist erforderlich, wenn Rechte und Vergünstigungen des Häftlingshilfegesetzes (z. B. Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, des Heimkehrergesetzes oder Eingliederungshilfen nach §§ 9a und 9b HHG) in Anspruch genommen werden sollen. Anträge auf solche Leistungen sind jedoch gesondert bei den dafür zuständigen Behörden einzureichen. Zur Wahrung etwaiger Fristen und zur Vermeidung von Nachteilen empfiehlt es sich, diese Anträge gleichzeitig zu stellen und die Bescheinigung nachzureichen.

Die Bescheinigung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik und in Berlin (West). Im Falle vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben wird die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt.

Fragen, die Sie nicht betreffen, sind mit „entfällt“ zu beantworten. Es wird gebeten, das Formular in Block- oder Maschinenschrift auszufüllen.

I. Angaben zur Person des Antragstellers

1. Familienname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

2. Vornamen:
(Rufname bitte unterstreichen)

3. Geburtstag:
(Tag, Monat, Jahr)

4. Geburtsort:
(Gemeinde, Kreis, Land)

5. a) Staatsangehörigkeit: seit wann?

b) Volkszugehörigkeit:

6. Familienstand: Ledig – verwitwet – verheiratet – geschieden – getrennt lebend*)

7. Wohnort:
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)
(Anmeldebescheinigung der Meldebehörde bitte vorlegen)

8. a) Seit wann haben Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)?
(Tag, Monat, Jahr)

b) Hatten Sie nach dem 8. Mai 1945 schon einmal Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)?

Ja – Nein*) Falls ja: vom bis

in:
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)
(Nachweis bitte vorlegen; für Berlin [West] auch die Zuzugsgenehmigung)

9. Letzte Anschrift

a) bevor Sie Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) nahmen:

.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)

b) im Zeitpunkt Ihrer Inhaftnahme:

.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Raum für aml.
Vermerke10. a) Haben Sie einen Antrag auf Notaufnahme gestellt? **Ja — Nein*)**b) Wurde die Aufenthalterlaubnis erteilt? **Ja — Nein*)**Durch welche Notaufnahmedienststelle?
(Notaufnahmebescheid ggf. bitte vorlegen)

c) Sind Sie in einem Grenzdurchgangslager registriert worden (Friedland — Piding — Schalding)?

Ggf. in welchem?

11. a) Haben Sie einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis (A — B — C*) beantragt? **Ja — Nein*)**b) Wurde der Ausweis (A — B — C*) ausgestellt? **Ja — Nein*)**Durch welche Behörde? Nr.
(Ausweis oder Ablehnungsbescheid ggf. bitte vorlegen)12. Sind Sie im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) gekommen? **Ja — Nein*)**a) Zu wem?
(Name und Anschrift)b) Verwandtschaftsgrad:
..... **)

c) Seit wann hält sich dieser Verwandte im Bundesgebiet oder in Berlin (West) auf?

13. a) Haben Sie eine Heimkehrerbescheinigung nach dem Heimkehrergesetz beantragt? **Ja — Nein*)**b) Wurde die Heimkehrerbescheinigung ausgestellt? **Ja — Nein*)**Durch welche Behörde? Nr.:
(Heimkehrerbescheinigung oder Ablehnungsbescheid ggf. bitte vorlegen)

14. a) Welchen Beruf haben Sie erlernt?

b) Welche Berufe übten Sie in den letzten Jahren vor dem Gewahrsam aus?
.....
.....
.....
.....

15. Welchen staatlichen oder politischen Organisationen gehörten Sie an?

a) bis zum 8. Mai 1945:

vom — bis	Funktionen
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

b) nach dem 8. Mai 1945 (außerhalb des Bundesgebietes und Berlins [West]):

Raum für amtl.
Vermerke**II. Angaben über Ihren politischen Gewahrsam****1. Wann, wo und aus welchen Gründen kamen Sie in Gewahrsam?**

(Bitte nähere Angaben — gegebenenfalls auch für die verschiedenen Gewahrsamszeiten — auf einem gesonderten Blatt beifügen)

.....

2. Wurden Sie verurteilt? Ja — Nein*) Wann? (Urteilsabschrift ggf. bitte beifügen)

a) von wem?

b) zu welcher Strafe?

c) mit welcher Begründung:
(Beglaubigte Abschrift des Urteils ggf. beifügen!)**3. a) Art, Zeit und Ort des Gewahrsams**

Lfd. Nr.	Zeit vom bis	Bezeichnung des Gewahrsams (Zuchthaus, Gefängnis, Arbeitslager, Lager usw.**)	Ort des Gewahrsams (genaue Angaben)
1.
2.
3.
4.
5.

b) Diente der Aufenthalt in den unter a) genannten Lagern zur Erfüllung einer Arbeitsverpflichtung oder zum Zwecke des Abtransports von Vertriebenen oder Aussiedlern? Ja — Nein*)

***)

4. Welche in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) wohnenden Zeugen können Ihre Angaben zu 1. — 3. bestätigen?

.....

(Vor- und Zuname, Wohnort, Kreis, Land, Straße, Hausnummer)

5. Welche sonstigen Beweismittel haben Sie?

(bitte Unterlagen ggf. beifügen)

6. Haben Sie eine Überprüfung des Urteils nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe beantragt?

a) Ja — Nein*) wann?

b) bei welchem Generalstaatsanwalt?

c) mit welchem Ergebnis?

(Beglaubigte Abschrift der Entscheidung bitte beifügen!)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) ggf. auch Angabe des ausländischen Staatsgebiets, aus dem die Rückkehr nicht möglich war.

***) Hier ist § 1 Abs. 4 HHG zu beachten.

III. Weitere Angaben:

1. Sind Sie nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt worden?
 - a) Ja – Nein*) Wann?
 - b) Von welchem Gericht?
 - c) Zu welcher Strafe?
 - d) Sind Ihnen hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden? Ja – Nein*)
 2. Können Sie Personen namhaft machen, die bezeugen können, daß Sie weder im Gewahrsamsgebiet dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet noch daß Sie durch Ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben?

(Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

3. Haben Sie bereits einmal einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG gestellt? **Ja – Nein***)

a) Falls ja, wann und bei welcher Behörde?

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben Leistungen, die ich auf Grund der beantragten Bescheinigung empfangen habe, unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung, zurückzuerstatten habe.

Anlagen:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift, Vor- und Familienname)

Anlage 2

Land
 Kreis
 Gemeinde

Amtl. Muster 2 – HHG § 10 Abs. 4
Antrag
für Angehörige oder Hinterbliebene

(Eingangsstempel)

1	2	3	4	Raum für amtliche Vermerke
---	---	---	---	----------------------------

Antrag**auf Ausstellung einer Bescheinigung auf Grund § 10 Abs. 4**

des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG), i. d. F. vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578).

Vorbemerkung:

Als Angehörige und Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HHG gelten diejenigen Personen, die nach § 1 Abs. 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes in der Fassung vom 30. 4. 1952 (BGBl. I S. 262) in Verbindung mit §§ 38, 45 und 49 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 6. 6. 1956 (BGBl. I S. 469) als Kriegshinterbliebene Anspruch auf Versorgung hätten, sowie Personen, die nach § 9a Abs. 2 HHG in entsprechender Anwendung des § 5 KfEG erbberechtigt sind.

Die Vorlage dieser Bescheinigung ist erforderlich, wenn Rechte und Vergünstigungen des Häftlingshilfegesetzes (z. B. Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, des Unterhaltsbeihilfegesetzes oder Eingliederungshilfen nach §§ 9 und 19 HHG) in Anspruch genommen werden sollen. Anträge auf solche Leistungen sind jedoch gesondert bei dem dafür zuständigen Behörden einzureichen. Zur Wahrung etwaiger Fristen und zur Vermeidung von Nachteilen empfiehlt es sich, diese Anträge sogleich zu stellen und die Bescheinigung nachzureichen.

Die Bescheinigung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik und in Berlin (West). Im Falle vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben wird die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt.

Frage, die Sie nicht betreffen, sind mit „entfällt“ zu beantworten. Es wird gebeten, das Formular in Block- oder Maschinenschrift auszufüllen.

I. Angaben zur Person des Antragstellers**Verwandtschaftsverhältnis zum politischen Häftling**

1. Familienname:
 (bei Frauen auch Geburtsname)

2. Vornamen:
 (Rufname bitte unterstreichen)

3. Geburtstag:
 (Tag, Monat, Jahr)

4. Geburtsort:
 (Gemeinde, Kreis, Land)

5. a) Staatsangehörigkeit: seit wann?

b) Volkszugehörigkeit:

6. Familienstand: Ledig – verwitwet – verheiratet – geschieden – getrennt lebend*)

7. Wohnort
 (Gemeinde, Straße, Hausnummer)
 (Anmeldebescheinigung der Meldebehörde bitte vorlegen)

8. a) Seit wann haben Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)?
 (Tag, Monat, Jahr)

b) Hatten Sie nach dem 8. Mai 1945 schon einmal Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin (West)?

Ja – Nein*) Falls ja: vom bis

in:
 (Gemeinde, Straße, Hausnummer)
 (Nachweis bitte vorlegen; für Berlin (West) auch die Zuzugsgenehmigung)

9. Letzte Anschrift vor Wohnsitz- oder Aufenthaltsnahme in der Bundesrepublik oder in Berlin (West):

.....
 (Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

10. a) Haben Sie einen Antrag auf Notaufnahme gestellt? **Ja – Nein*)**

b) Wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt? **Ja – Nein*)**

Durch welche Notaufnahmedienststelle?

(Notaufnahmebescheid ggf. bitte vorlegen)

c) Sind Sie in einem Grenzdurchgangslager registriert worden (Friedland – Piding – Schalding)?

Ggf. in welchem?

11. a) Haben Sie einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis (A – B – C*) beantragt Ja – Nein*)

b) Wurde der Ausweis (A – B – C*) ausgestellt?

Durch welche Behörde? Nr.:

(Ausweis oder Ablehnungsbescheid ggf. bitte vorlegen)

12. Sind Sie im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) gekommen? **Ja – Nein***

a) Zu wem?
(Name und Anschrift)

b) Verwandtschaftsgrad:

(Name und Anschrift)

b) Verwandtschaftsgrad:

c) Seit wann hält sich dieser Verwandte im Bundesgebiet oder in Berlin (West) auf?

13. Sind Sie nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches Gericht

rechtskräftig verurteilt worden? **Ja – Nein***) Wann?

Von welchem Gericht?

Zu welcher Strafe?

Sind Ihnen hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden? Ja – Nein*)

14. Sofern Sie selbst im Gewahrsamsgebiets Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten: Machen Sie bitte Personen namhaft, die bezeugen können, daß Sie weder im Gewahrsamsgebiets dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet, noch daß Sie durch Ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben:

(Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

II. Angaben über den in Gewahrsam befindlichen – in Gewahrsam gewesenen – Angehörigen

1. Familienname: (bei Frauen auch Geburtsname)

2. Vornamen:
(Rufname bitte unterstreichen)

3. Geburtstag: (Tag, Monat, Jahr)

4. Geburtsort: (Gemeinde, Kreis, Land)

5. a) Staatsangehörigkeit: seit wann?

b) Volkszugehörigkeit:

6. Familienstand: **ledig — verwitwet — verheiratet — geschieden — getrennt lebend***

8. a) Welchen Beruf hatte Ihr Angehöriger erlernt?
b) Welche Berufe übte Ihr Angehöriger in den letzten Jahren vor dem Gewahrsam aus?

**Raum für amtliche
Vermerke**

9. Welchen staatlichen oder politischen Organisationen gehörte er an?

vom – bis	Funktionen
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

0. Wann, wo und aus welchen Gründen kam Ihr Angehöriger in Gewahrsam? Wann wurde er entlassen?

(Bitte nähere Angaben — gegebenenfalls auch für die verschiedenen Gewahrsamszeiten — auf einem gesonderten Blatt befügen)

1. Wurde er verurteilt? **Ja – Nein***) Wann:
(Urteilsabschrift ggf. bitte beifügen)

a) von wem?

b) zu welcher Strafe?

c) mit welcher Begründung?

- ### 3. a) Art, Zeit und Ort des Gewahrsams

-fd. Nr.	Zeit von bis	Bezeichnung des Gewahrsams (Zuchthaus, Gefängnis, Arbeitslager, Lager usw.**)	Ort des Gewahrsams (genaue Angaben)
1.
2.
3.
4.

- b) Diente der Aufenthalt in den unter a) genannten Lagern zur Erfüllung einer Arbeitsverpflichtung oder zum Zwecke des Abtransports von Vertriebenen oder Aussiedlern? **Ja – Nein^{*)}**

(Vor- und Zuname, Wohnort, Kreis, Land, Straße, Hausnummer)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

* ggf. Angabe des ausl. Staatsgebiets, aus dem die Rückkehr nicht möglich war oder ist.

*) Hier ist § 1 Abs. 4 HHG zu beachten.

14. Welche sonstigen Beweismittel liegen für die Angaben zu 9.–12. vor?
(Bitte Unterlagen ggf. beifügen)
-
-
-

Raum für amtliche
Vermerke

14. a) Ist eine Überprüfung des Urteils nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe beantragt worden?

- a) Ja – Nein*) wann?
- b) bei welchem Generalstaatsanwalt?
- c) mit welchem Ergebnis?

(Begläubigte Abschrift der Entscheidung bitte beifügen)

15. Falls sich Ihr Angehöriger nicht mehr in Gewahrsam im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 3 HHG befindet, machen Sie bitte Angaben über seinen Verbleib:
-
-
-

16. Falls Ihr Angehöriger nach dem Gewahrsam Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) genommen hat:

- a) Seine letzte Anschrift im Bundesgebiet oder in Berlin (West):

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

- b) 1. Hatte er einen Antrag auf Notaufnahme gestellt? Ja – Nein*)

2. Wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt? Ja – Nein*)

Durch welche Notaufnahmedienststelle?

(Notaufnahmebescheid ggf. bitte vorlegen)

3. Wurde er in einem Grenzdurchgangslager (vergl. Frage I, 10c) registriert? Ggf. in welchem?
-

- c) 1. Hatte er einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis (A – B – C*) beantragt? Ja – Nein*)

2. Wurde der Ausweis (A – B – C*) ausgestellt? Ja – Nein*)

Durch welche Behörde? Nr.

(Ausweis oder Ablehnungsbescheid ggf. bitte vorlegen)

- d) 1. Hatte er eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG beantragt? Ja – Nein*)

2. Wurde die Bescheinigung ausgestellt? Ja – Nein*)

Durch welche Behörde?

Nr.

(Bescheinigung ggf. bitte vorlegen)

17. Ist Ihr Angehöriger nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) durch ein deutsches

Gericht rechtskräftig verurteilt worden? Ja – Nein*)
(Urteilsabschrift ggf. bitte beifügen)

Wann?

Von welchem Gericht?

Zu welcher Strafe?

Sind ihm hierbei die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden? Ja – Nein*)

**Raum für amtliche
Vermerke**

8. Können Sie Personen namentlich machen, die bezeugen können, daß Ihr Angehöriger weder im Gewahrsamsgebiet dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet noch daß er durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstößen hat:

(Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Kreis, Land)

9. Haben Sie bereits einmal einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG gestellt? **Ja — Nein***)

b) Wie wurde über den Antrag entschieden? ...

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben Leistungen, die ich auf Grund der beantragten Bescheinigung empfangen habe, unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung, zurückzuerstatten habe.

Anlagen:

.....
(Ort)

.....
(Datum)

(Unterschrift, Vor- und Familienname)

Amtl. Muster 3 – HHG § 10 Abs. 4
Bescheinigung für ehem. polit. Häftlinge

Bescheinigung
nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes

Herrn

Frau

Fräulein

Vorname

geb. am

in

Kreis

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG), i. d. F. vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578) bescheinigt, daß bei ihm – ihr*) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG – und des § 9 Abs. 1 HHG – *) vorliegen und Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HHG nicht gegeben sind.**)

1. Beginn des politischen Gewahrsams i. S. des § 1 Abs. 1 und 3 HHG:

2. Ende des politischen Gewahrsams:

3. Ort des Gewahrsams: a) Zuchthaus – Gefängnis – Konzentrationslager – Internierungslager*)

in

b) Zwangsaufenthalt***)

in

4. Tag seines – ihres*) Eintreffens im Bundesgebiet bzw. im Land Berlin am

Diese Bescheinigung ist **kein Nachweis** dafür, daß Ansprüche nach §§ 4, 9a oder 9b HHG bestehen.

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

(Dienststelle)

*) Nichtzutreffendenfalls streichen.

**) Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9a HHG ergibt sich aus Ziff. 1–4.

***) Angaben über das ausländische Staatsgebiet, aus dem die Rückkehr nicht möglich war.

Anlage 4

Amtl. Muster 4 – HHG § 10 Abs. 4 Bescheinigung
für Angehörige oder Hinterbliebene**Bescheinigung**
nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes

Herren
Frauen
räulein

Vorname

geb. am in Kreis

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG), d. F. vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578) bescheinigt, daß bei ihm – ihr*) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 – Nr. 3 –*) HHG vorliegen und Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HHG nicht gegeben und nicht nach § 2 Abs. 4 wirksam sind.

. Tag des Eintreffens des Inhabers dieser Bescheinigung im Bundesgebiet bzw. im Land Berlin

am

. Sein(e) – Ihr(e) **),

Herr – Frau – Fr., Vorname

geb. am in Kreis

wurde am in politischen Gewahrsam i. S. des § 1 Abs. 1 und 3 HHG genommen

– und am entlassen.

– und ist am in verstorben.

– und ist aus diesem bisher nicht entlassen.

– und ist im Gewahrsam***)

am verstorben*)

. Ort des Gewahrsams ist – war*) a) Zuchthaus – Gefängnis – Konzentrationslager – Internierungslager*)

in

b) Zwangsaufenthalt

in ***)

Diese Bescheinigung ist kein Nachweis dafür, daß Ansprüche nach §§ 5, 8, 9a oder 9b HHG bestehen.

..... (Ort) (Datum) (Siegel) (Dienststelle)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

*) Verwandschaftsverhältnis.

*) ggf. auch Angabe des ausländischen Staatsgebiets, aus dem die Rückkehr nicht möglich war.

Kreis:

Land:

An

in

**Amtl. Muster 5 — HHG § 9a Abs. 1
Antrag Eingliederungshilfe für ehem.
polit. Häftlinge**

(Eingangsstempel)

Antrag

**auf Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 9a Abs. 1 — und § 9b — *
des Häftlingshilfegesetzes (HHG), in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578)**

Vorbemerkungen

- a) Zur Prüfung der Antragsberechtigung nach § 9a Abs. 1 und § 9b HHG ist die Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 HHG vorzulegen.
- b) Bitte die Angaben gut leserlich (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) zu machen.
- c) Bitte den Antrag in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- d) Bitte die Angaben glaubhaft zu machen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Angaben betr. den ehemaligen politischen Häftling im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG

I. Zur Person

Fragen	Antworten	Raum für amtli. Vermerke
1. Name, bei Frauen auch Geburtsname	
2. Vornamen (Rufname bitte zu unterstreichen)	
3. Geburtstag (Tag, Monat, Jahr)	
4. Geburtsort (Gemeinde, Kreis, Land)	
5. Staatsangehörigkeit (Volkszugehörigkeit)	
6. Wohnung (Gemeinde, Kreis, Land)	
7. a) Letzte Anschrift vor Wohnsitz- oder Aufenthaltnahme in der Bundesrepublik oder Berlin (West) (Straße und Hausnummer)	
b) Seit wann Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West)? (Gemeinde, Kreis, Land)	
c) Seit wann früherer Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West) nach dem 8. 5. 1945? (Straße und Hausnummer) (Tag, Monat, Jahr)	
in (Gemeinde, Kreis, Land)	
8. Beruf a) erlernter (Straße und Hausnummer)	
b) z. Z. ausgeübter	
9. Familienstand Ich bin ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt lebend und habe Kinder im Alter von bis Jahren. (Nichtzutreffendes bitte streichen)	

II. Strafen in der Bundesrepublik und Berlin (West)

1. Nach dem 8. 5. 1945 in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt?

Ja — Nein

Gericht

.....
(genaue Bezeichnung, Ort)

Strafe

wegen

.....
(Angabe der Straftat)

2. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Ja — Nein

II. Dauer und Grund der Haft

**Raum für amtliche
Vermerke**

(gegebenenfalls auf besonderem Blatt zu schildern)

V. Antrag auf Kriegsgefangenenentschädigung

I. Ist ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz gestellt worden?	
II. Welche Leistung wurde beantragt?	
III. Bei welcher Behörde?	
IV. Ist über den Antrag bereits entschieden worden?	<p style="text-align: center;">(genaue Bezeichnung)</p>
Ergebnis:	<p style="text-align: center;">Ja – Nein</p> <p style="text-align: center;">bewilligt – abgelehnt</p>

(genaue Bezeichnung)

✓. Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG

<p>1. Liegt die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor?</p> <p>ausstellende Behörde:</p> <p>Aktenzeichen oder Nr. und Datum der Bescheinigung:</p> <p>2. Ist bereits einmal ein Antrag auf Beihilfe für ehemalige politische Häftlinge nach den Richtlinien vom 9. 11. 1955 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 26. 11. 1955) oder auf Haftentschädigung nach § 9a Abs. 1 HHG gestellt worden?</p> <p>a) Falls ja, wann und bei welcher Behörde?</p> <p>b) Wie wurde der Antrag entschieden?</p>	<p>Ja – Nein</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Ja – Nein</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
--	--

genaue Bezeichnung, Ort)

ch versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben empfangene Leistungen — unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung — zurückzuerstatten habe.

folgende Unterlagen füge ich bei:

- 1)
2)
3)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Kreis:

**Amtl. Muster 6 – HHG § 9a
Antrag Eingliederungshilfe für Erben
von ehem. polit. Häftlingen**

Land:

An

(Eingangsstempel)

in

**Antrag
für Erben**

**auf Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 9a Abs. 1 - und § 9b - des
Häftlingshilfegesetzes (HHG), in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578) in Verbindung mit
§ 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 8. Dez. 1956 (BGBl. I S. 907)**

Vorbemerkungen

- a) Zur Prüfung der Antragsberechtigung nach § 9a Abs. 1 und § 9b HHG ist die Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 HHG vorzulegen.
- b) Bitte die Angaben gut leserlich (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) zu machen.
- c) Bitte den Antrag in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- d) Bitte die Angaben glaubhaft zu machen.
- e) Der amtliche Vordruck Muster 5 ist ebenfalls auszufüllen und als Einlagebogen beizufügen.

Angaben des Erben eines politischen Häftlings im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG

Verwandtschaftsverhältnis zum politischen Häftling

I. Zur Person

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
1. Name, bei Frauen auch Geburtsname	
2. Vornamen (Rufname bitte zu unterstreichen)	
3. Geburtstag (Tag, Monat, Jahr)	
4. Geburtsort (Gemeinde, Kreis, Land)	
5. Staatsangehörigkeit (Volkszugehörigkeit)	
6. Wohnung (Gemeinde, Kreis, Land)	
7. a) Letzte Anschrift vor Wohnsitz- od. Aufenthaltnahme in der Bun- desrepublik oder Berlin (West) (Straße und Hausnummer) (Gemeinde, Kreis, Land)	
b) Seit wann Wohnsitz oder stän- diger Aufenthalt in der Bundes- republik oder Berlin (West)? (Straße und Hausnummer) (Tag, Monat, Jahr)	
c) Seit wann früherer Wohnsitz od. ständiger Aufenthalt in der Bun- desrepublik oder Berlin (West) nach dem 8. 5. 1945? (Tag, Monat, Jahr)	
in (Gemeinde, Kreis, Land) (Straße und Hausnummer)	
8. Beruf a) erlernter	
b) z. Z. ausgeübter	
9. Familienstand	Ich bin ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — ge- trennt lebend und habe Kinder im Alter von bis Jahren. (Nichtzutreffendes bitte streichen)	

II. Strafen in der Bundesrepublik und Berlin (West)

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
1. Nach dem 8. 5. 1945 in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt?	<p>Ja – Nein</p> <p>Gericht</p> <p>Strafe (genaue Bezeichnung, Ort)</p> <p>wegen (Angabe der Straftat)</p> <p>Ja – Nein</p>	
2. Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte?		

III. Antrag auf Kriegsgefangenenentschädigung

1. Ist ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz gestellt worden?	Ja – Nein	
2. Welche Leistung wurde beantragt?	
3. Bei welcher Behörde?	
4. Ist über den Antrag bereits entschieden worden?	Ja – Nein Ergebnis bewilligt – abgelehnt	(genaue Bezeichnung)

IV. Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG

1. Liegt die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor? ausstellende Behörde:	Ja – Nein	
Aktenzeichen oder Nr. und Datum der Bescheinigung: (genaue Bezeichnung, Ort)	
2. Ist bereits einmal ein Antrag auf Beihilfe für ehemalige politische Häftlinge nach den Richtlinien v. 9. 11. 55 (Bundesanzeiger Nr. 229 v. 26. 11. 55) oder auf Haftentschädigung nach § 9 a Abs. 1 HHG gestellt worden? a) Falls ja, wann und bei welcher Behörde? b) Wie wurde über den Antrag entschieden?	Ja – Nein	
 (genaue Bezeichnung, Ort)	

V. Erbberechtigung

(Nur für Ehegatten – Kinder – Eltern – Stiefkinder oder Stiefeltern, die Erben des politischen Häftlings sind)

1. Sind Sie Alleinerbe oder Miterbe?		
2. Gegebenenfalls Familien-, Vorname und Anschrift der Miterben und Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser: a) b) c) d) (Nachweis der Erbberechtigung ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen)		

(Nur für Stiefkinder und Stiefelternteile, die nicht auf Grund eines Testamentes oder Erbvertrages erbberechtigt sind und daher nicht unter Nr. V. 1 bis 2 fallen)

Raum für amtliche
Vermerke

3. Welche Erben des Verstorbenen sind Ihnen bekannt? (Familienname, Vorname, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser):
- a)
 b)
 c)
 d)

VI. Angaben zur Person des Verstorbenen

Fragen	Antworten
1. Dauer und Grund der Haft des Verstorbenen	<p>a) Festgenommen am Entlassen am Wenn in der Haft verstorben, bitte dies hier anzugeben.</p> <p>b) Grund der Festnahme und des Gewahrsams: (gegebenenfalls auf besonderem Blatt zu schildern)</p> <p>..... (Tag, Monat, Jahr)</p> <p>Sterbeort: (genaue Angaben; ggf. des Gewahrsams [Zuchthaus, Gefängnis usw.])</p> <p>..... (Gemeinde, Kreis, Land, bei Ausland auch Staat)</p>
2. Wann ist der ehemalige politische Häftling verstorben?	

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben empfangene Leistungen — unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung — zurückzuerstatten habe.

Folgende Unterlagen füge ich bei:

- a)
 b)
 c)
 d)
 e)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 7

Kreis: ...

Land: ...

An

n

**Amtl. Muster 7 – HHG § 9b
Antrag zusätzl. Eingliederungshilfe
für ehem. polit. Häftlinge**

(Eingangsstempel)

Antrag

**uf Gewährung der zusätzlichen Eingliederungshilfe nach § 9 b des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen
ür Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden
(Häftlingshilfegesetz — HHG), i. d. F. vom 25. Juli 1960 (BGBI. I S. 578).**

Vorbemerkungen

-) Zur Prüfung der Antragsberechtigung nach § 9 b HHG ist die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG und der Bescheid über die Gewährung des Grundbetrages nach § 9 a Abs. 1 HHG vorzulegen.
-) Bitte die Angaben gut leserlich (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) zu machen.
- c) Bitte den Antrag in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- d) Bitte die Angaben glaubhaft zu machen.

Zur Person

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
· Name, bei Frauen auch Geburtsname		
· Vornamen (Rufnamen bitte unterstreichen)		
· Geburtstag	(Tag, Monat, Jahr)	
· Geburtsort	(Gemeinde, Kreis, Land)	
Wohnung	(Gemeinde, Kreis, Land)	
	(Straße und Hausnummer)	

II. Antrag

Am habe ich bei (Antragsbehörde)
 einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe („Haftentschädigung“) nach den Richtlinien vom 9. November 1955 bzw. nach § 9a Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes gestellt.

Gemäß Bescheid des (Bewilligungsbehörde)

vom, Aktenzeichen habe ich am
 den Betrag von DM

ausgezahlt erhalten. Den Bescheid füge ich bei.

Ich bin im Besitze der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG, ausgestellt von

..... (Ausstellungsbehörde)

am, Aktenzeichen Die Bescheinigung füge ich bei

Ich war im politischen Gewahrsam

vom bis
 (Verhaftungstag) (Entlassungstag)

Wegen der Gründe meines Gewahrsams nehme ich auf die Angaben zu meinen früheren Anträgen Bezug.

Ich beantrage, mir die zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9b HHG zu gewähren.

..... (Ort) (Datum)

..... (Unterschrift)

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk

Kreisfr. Stadt/
Landkreis ...

Halbjahresbericht

Über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 25. 7. 1960

Berichtszeit: Halbjahr 196

	im Berichtshalbjahr	insgesamt seit Beginn der Maßnahmen
a) Übernommene unerledigte Anträge (Ziff. 6 des letzten Berichts)		
b) Eingegangene Anträge		
Summe 1)		
Ausgestellte Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4		
a) auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 1, u. § 9, Abs. 1 (ehem. Häftl.) b) allein auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 1 (ehem. Häftl.) c) auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 2 (Angehör. v. Häftl.) d) auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 3 (Hinterbl. v. Häftl.)		
Summe 2)		
Eingezogene und für ungültig erklärte Bescheinigungen		
a) auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 1, u. § 9 Abs. 1 (ehem. Häftl.) b) allein auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 1 (ehem. Häftl.) c) auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 2 (Angeh. v. Häftl.) d) auf Grund § 1, Abs. 1, Nr. 3 (Hinterbl. v. Häftl.)		
Summe 3		
Anderweitig erledigte Anträge (wegen Wegzug, Tod, usw.)		
Abgelehnte Anträge		
Unerledigte Anträge		

, den..... 196

Unterschrift

Fernruf: Amt Nr.: Nebenst.

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk

Anlage

Berichtsblatt

Halbjahresbericht

Über beantragte und ausgezahlte Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 25. 7. 1960

Berichtszeit: Halbjahr 196

	Eingliederungshilfen gem. § 9a Abs. 1 und 2		Zusätzliche Eingliederungshilfen gem. § 9b	
	im Berichts- halbjahr	insgesamt seit Beginn der Maßnahmen*)	im Berichts- halbjahr	insgesamt seit Beginn der Maßnahmen*)
I. Stand der Antragsbearbeitung		—		—
1. Übernommene unerledigte Anträge (Ziff. 6 des letzten Berichts)		—		—
2. Eingegangene Anträge				
Summe a				
3. Bewilligte Anträge				
4. Abgelehnte Anträge				
5. Anderweitig erledigte Anträge				
Summe b				
6. Unerledigte Anträge (Summe a — Summe b)				
II. Stand der Zahlungen	DM	DM	DM	DM
1. Gesamtsumme der ausgezahlten Eingliederungshilfen (den bewilligten Anträgen — Ziffer I, 3 — entsprechend)	DM	DM	DM	DM
2. Ungefährer Mittelbedarf (den noch unerledigten Anträgen — Ziff. I, 6 — entsprechend)	DM	—	DM	DM

, den 196

Unterschrift

Fernruf: Amt

Nr.: Nebenst.

*) einschl. 10-Mio-Fonds und Haftentschädigung

— MBI. NW. 1961 S. 7

Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.